
Jahrgang 48/2021

Dienstag, den 03.08.2021

Nr. 40

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

151. Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim für die Jahre 2021 und 2022

2-5

Öffentliche Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim für die Jahre 2021 und 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Bergheim mit Beschluss vom 21.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	220.019.300 €	226.161.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	225.061.000 €	227.207.000 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	176.887.000 €	202.912.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	213.327.000 €	205.583.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	38.865.000 €	25.518.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	64.323.000€	51.673.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	169.214.000 €	135.177.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	107.746.000 €	106.287.000 €

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	25.400.000 €	26.100.000 €

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	33.440.000 €	27.214.000 €

§ 4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	5.041.700 €	1.045.100 €
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	0 €	0 €

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	120.000.000 €	120.000.000 €

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wie folgt festgesetzt:

	<u>2021</u>	<u>2022</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v.H.	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	600 v.H.	600 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	500 v.H.	500 v.H.

§ 7

Sonstige Regelungen

1. Stellenplan
Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen sobald sie frei werden nicht mehr besetzt werden.
Die im Stellenplan ausgewiesenen ku-Stellen („künftig umwandeln“) werden umgewandelt, wenn die Stellen neu besetzt werden.
2. Zusammenfassung von Budgets gemäß § 21 KomHVO
 - 2.1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.
 - 2.2. Die Personalnebenaufwendungen (Kontengruppe 5411) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.
 - 2.3. Die bilanziellen Abschreibungen (Zeile 17) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - 2.4. Die Inneren Verrechnungen (Kontengruppen 4811 sowie 5811) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
3. Generelle Deckungsvermerke für Ausgaben gemäß § 21 KomHVO
 - 3.1. Die in den Teilergebnisplänen der Produktgruppen festgesetzten Aufwendungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen. Ausnahmen hiervon sind die unter Punkt 2 genannten Einzelbudgets.
 - 3.2. Die in den Teilfinanzplänen der Produktgruppen veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - 3.3. Zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.
 - 3.4. Eine gegenseitige Deckung zwischen Teilergebnis- und Teilfinanzplänen der Produktgruppen ist nicht möglich.
4. Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO
Die Verpflichtungsermächtigungen aller in der Verantwortung eines Fachbereichs stehenden Produktgruppen werden zu einem Budget zusammengefasst und sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Generelle Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO (unechte Deckung)
 - 5.1. Sofern nicht in den Teilplänen entsprechende Planvermerke enthalten sind, berechnen Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
 - 5.1.1. Es handelt sich um Produktsachkonten einer Produktgruppe.
 - 5.1.2. Es besteht eine rechtliche Zweckbindung oder ein enger Sachzusammenhang zwischen Ertrag und Aufwand.
 - 5.1.3. Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit.
 - 5.1.4. Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen diese Mittel nicht an andere Produktsachkonten abgeben.
Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit im entsprechenden Teilfinanzplan.

5.2. Zweckgebundene Mindereinzahlungen bei Investitionen bei einzelnen Produktsachkonten einer Investitionsnummer verpflichten zu Minderauszahlungen bei einzelnen Produktsachkonten derselben Investitionsnummer.

5.3. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten einer Investitionsnummer berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten derselben Investitionsnummer unter folgenden Voraussetzungen:

- 5.3.1. Es besteht eine rechtliche Zweckbindung oder ein enger Sachzusammenhang zwischen Einzahlung und Auszahlung.
- 5.3.2. Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen diese Mittel nicht an andere Produktsachkonten abgeben.

5.4. Alle Aufwands- und Auszahlungsansätze, denen zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gegenüberstehen (z. B. aus Bundes- oder Landesförderung), sind bis zur Vorlage des entsprechenden Bewilligungsschreibens gesperrt. Die Freigabe erfolgt auf Antrag durch den Stadtkämmerer.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 02.07.2021 angezeigt worden.

Die Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

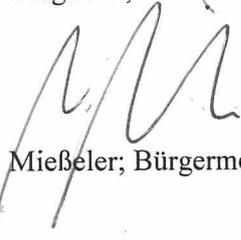
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 26.07.2021 – Aktenzeichen 30/2 – mitgeteilt, dass hinsichtlich des Doppelhaushaltes 2021-2022 innerhalb des Anzeigeverfahrens nach § 80 Abs. 5 GO NRW keine Aufsichtsmaßnahmen gegenüber der Kreisstadt Bergheim ergriffen werden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus in Bergheim, Bethlehemer Straße 9 - 11, Zimmer 2.07 öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 27.07.2021



Mießeler, Bürgermeister